

76. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1.10.2005
in der Fassung des 75. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 147 Absatz 2 der Anlage 7 (zu § 95 der Satzung) wird dem Satz 1 folgender Satz 2
angefügt:

„²Entsprechendes gilt für Studierende in dualen Studiengängen oder unmittelbar darauf
aufbauenden Masterstudiengängen.“

Artikel 2

Der 76. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 11. April 2019.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 11.04.2019 beschlossene Satzungsänderung des 76. Satzungsantrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 07.05.2019
Z12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Waltraud Schütz